



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Regionale Vernetzung im Frühbereich

## Herzlich Willkommen

3. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest  
30. Mai 2017, Köniz

# Überblick

- Begrüssung, Herleitung & Informationen zur Projektleitung
- Interdisziplinärer Austausch
- Input Kantonales Jugendamt
- Input Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
- Input KESB Mittelland Süd
- Diskussion
- Zusammenführung und Ausblick

Zeitraumen: 15:00-18:00

# Regionale Vernetzung im Frühbereich (0-5)

- 1 von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)

([www.gef.be.ch](http://www.gef.be.ch) >Familie>Frühe Förderung)

- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern

- 16 Regionen im Kanton Bern:

- Region Bern Südwest:

09.09.15 Kickoff

31.05.16 Marktstand





# Frühbereichslandkarte Bern Südwest

## Dienstleistungen

### Fachberatung

- Hebammen
- Pädiater/Innen & Hausärzte, die Kinder behandeln
- Geburtsspitäler
- Mütter- und Väterberatung
- Erziehungsberatung
- Früherziehungsdienst
- Logopädie
- Berner Gesundheit
- Blaues Kreuz

## Dienstleistungen

### Bildung, Betreuung und Erziehung

- Kindertagesstätten
- Spielgruppen
- Tagesschulen
- Tageselternvereine
- SRK-Entlastungsdienst

## Dienstleistungen

### Schulbereich

- Schulleitungen
- Lehrpersonen
- Schulsozialarbeit
- Musikschulen

## Dienstleistungen

### Begegnung, Integration und Bildung

- Elternbildung
- Elternvereine
- Offene Kinder- & Jugendarbeit
- Angebote Kirchgemeinden
- Migration / Integration

## Behörden

- Regionale Sozialdienste
- KESB
- Schulinspektorat
- Regierungsstatthalteramt
- Gemeinden

# Interdisziplinärer Austausch

Früherkennung von möglichen Kindeswohlgefährdungen anhand von Fallbeispielen



# Vernetzungszeit

# Früherkennung im Frühbereich - verbindliche Zusammenarbeit als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz im Kanton Bern



Köniz, 30. Mai 2017



Astrid Frey  
Stabsmitarbeiterin KJA



## Eckdaten des Projekts

- **Auftraggeber:** Regierungsrat und Grosser Rat, 2012
- **Ziel:** Bestehende Angebotsstrukturen optimieren sowie Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen entwickeln.
- **Projektgruppe:** Kantonales Jugendamt (Projektleitung), Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Sozialamt (GEF), Verein Berner Haus- und Kinderärzte, Hebammenverband Sektion Bern, Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (POM), Berner Gesundheit und Erziehungsberatung (ERZ)
- **Laufzeit:** 2013 bis Ende 2016. Überführung in Regelstruktur



# Ausgangslage

- Wichtig ist ein gemeinsames Verständnis über Definition, Bedeutung und Ziele des Begriffs Kinderschutz.
- Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts 2013 haben sich die Landschaft der Akteure, die Schnittstellen und Zuständigkeiten grundlegend verändert.



# Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Kinderschutz beginnt nicht erst mit der Anordnung von behördlichen Massnahmen
- Unterstützung bei problematischen Situationen, Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung und (drohender) Gefährdung
- ➔ Verständnis eines umfassenden Kinderschutzes
- Zwei Handlungsebenen für Fachpersonen in der Früherkennung:
  1. Anzeichen wahrnehmen und einschätzen
  2. angemessen und koordiniert Handeln
- Möglichkeiten und Herausforderungen
- KJA (2016): Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

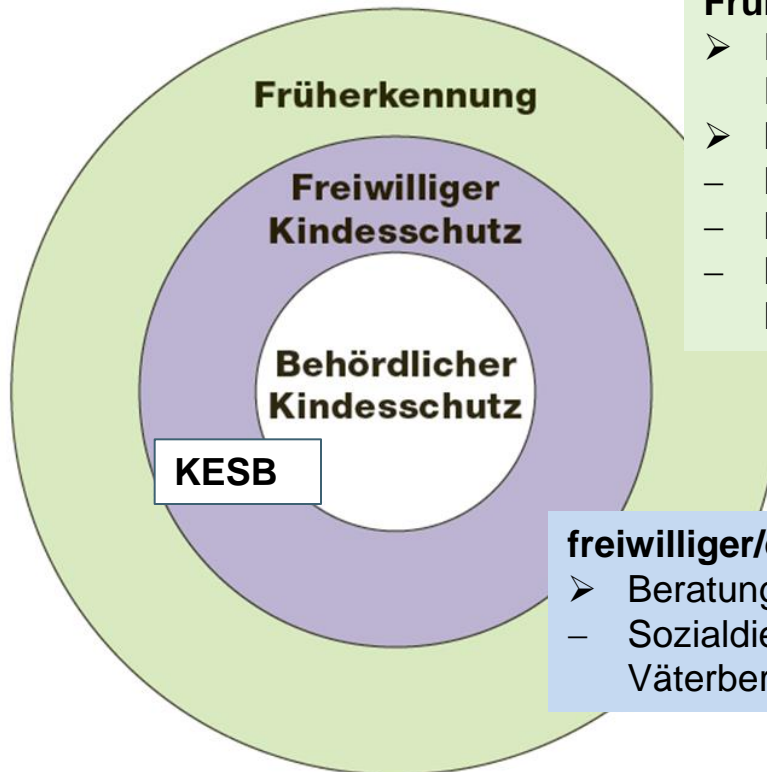


# Zusammenarbeit als Voraussetzung für den funktionierenden Kinderschutz



- Früherkennung ermöglicht Übergänge zu weiteren Hilfen
    - Hohes Wirkungspotential
    - Niederschwellig und der Situation angemessen
    - Elternarbeit zentral
    - Setzt Fachwissen und Wissen über Fachstellen in der Kinder- und Jugendhilfe und deren Aufgaben und Zuständigkeit voraus
- Kooperation, Vernetzung und Informationsaustausch**

# Akteure des umfassenden Kinderschutzes



## Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz
  - Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett
  - Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung
  - Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

## freiwilliger/einvernehmlicher Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
  - Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

**Fachberatung für Fachpersonen und Betroffene**  
Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung,  
Kinderschutzgruppe Inselspital, KESB, u.a.

# Kernelemente des Projekts

## 1. Fachliche Grundlagen

- Einschätzungshilfen inklusive Entscheidungsbaum
- Erläuterungen zu den Einschätzungshilfen



## 2. Fachspezifische Beratung durch Kooperationspartner

## 3. Schulung der Instrumente für verschiedene Berufsgruppen

# 1. Fachliche Grundlagen

- Bei Anzeichen einer problematischen Situation
- Bei «ungutem Gefühl», Verdacht auf Gefährdung
- Einschätzungshilfen mit Erläuterungen ...
  - unterstützen die Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren
  - unterstützen die Situationseinschätzung
  - kategorisieren den Unterstützungsbedarfs gemäss Ampelsystem (GRÜN / GELB / ORANGE / ROT)

Entscheidungsbaum unterstützt die Planung des weiteren Vorgehens

- Kooperationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft der Sorgeberechtigten
- Empfehlung über Einbezug von Fachberatung (4-Augenprinzip)

## 2. Fachspezifische Beratung

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen die eigene professionelle Verantwortung zu tragen
- Bedarfsgerechte Beratung / Coaching
  - Coaching in der Anwendung der Einschätzungshilfen
  - Coaching zur Situationseinschätzung
  - Klärung des Vorgehens für Triage der Eltern (ORANGE und ROT)
- Kooperationspartner im Auftrag des Kantons: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern
- Zeitnah und kostenlos
- Bei Elternzusage für Triage an weiterführende Stelle: Enge Beratung und Begleitung durch MVB, Fallübernahme in Kindesschutzthematik

➔ EB: Übergeordnete Fachberatung im Bereich des Kindesschutzes, Frühbereich: Zielgruppe LP KiGa

➔ Beges: Begleitung der organisationsinternen Prozesse in Kitas

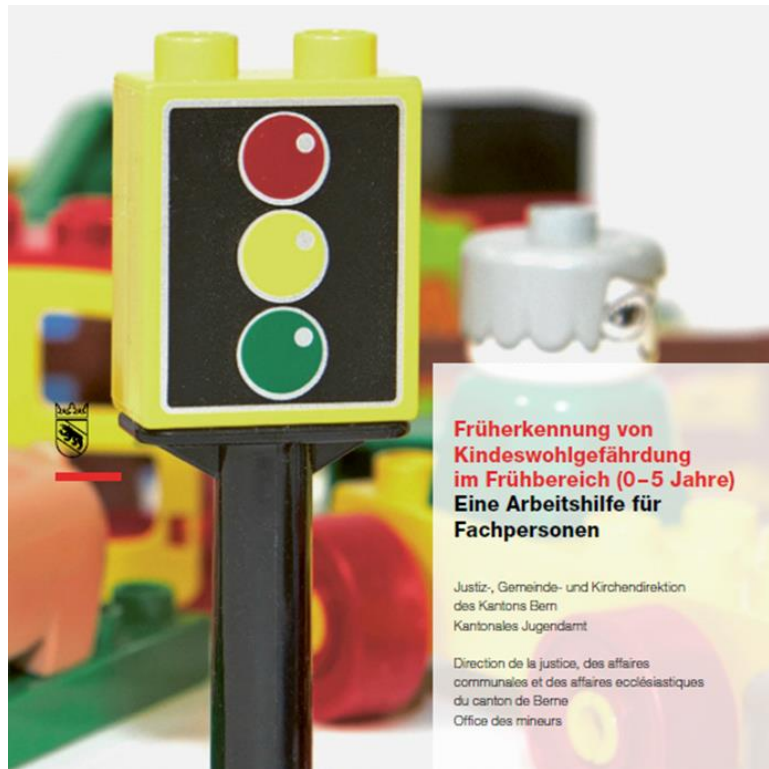


## 3. Schulung der Arbeitshilfen

- 2 Tage, dt./fr., finanziert durch den Kanton
- BFH Soziale Arbeit im Auftrag des Kantons
- 2015/16: 261 Fachpersonen geschult
  - Kita-Leitende (68)
  - freipraktizierende Hebammen (146)
  - Entlastungsdienst des SRK (38)
  - Mitarbeitende Frühförderprogramm schritt:weise (9)
- Schulungsangebot für weitere Jahre (2017 Angebot für rund 220 Fachpersonen)
- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung



# Broschüre KJA



- Sensibilisierung von weiteren Berufsgruppen
  - Umfassender Kinderschutz
  - Einschätzungshilfen
  - Fachspezifische Beratung
  - Weitere Beratungsangebote und Adressen
  - Informationsaustausch und Datenschutz
- 1. Auflage (dt.) Juli 2016
- 1. Auflage (fr.) Nov. 2016

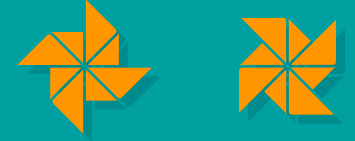


**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

**[Astrid.Frey@jgk.be.ch](mailto:Astrid.Frey@jgk.be.ch)**



# Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz



Mütter- und Väterberatung

Kanton Bern





# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

## Coachingangebot für Fachpersonen

Ein kostenloses Angebot für **Kitas, Kinderbetreuung zu Hause (SRK), Hebammen** und weitere Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung einer möglichen Kindeswohlgefährdung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kindesschutz

## Coachingangebot im Detail

- Coaching in der Anwendung der «Einschätzungshilfen»
- Coaching in der Überprüfung der Einschätzung einer möglichen Kindswohlgefährdung (**4- Augen-Prinzip**)
- Coaching beim Einleiten weiterer Schritte
- Beizug für das Triage-Gespräch mit den Eltern

Weitere Informationen: [www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote](http://www.mvb-be.ch/de/kooperationsangebote)



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz

## Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und –fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. EB, Suchtorganisationen, Psychiatrische Dienste)



# Unser Auftrag im Bereich Früherkennung und freiwilliger Kinderschutz

## Weiterer Beratungsprozess nach erfolgter Triage an die Mütter- und Väterberatung

- **Begleitung und Kontrolle bei Umsetzung des Hilfeplans:** Mütter- und Väterberatung behält bei Familien, die Risiken einer möglichen Kindswohlgefährdung aufweisen, als Fachorganisation für Kinderschutzfragen die **Fallführung** (sofern kein SD involviert ist)
  - Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern





# Früherkennung ohne Einschätzungshilfen

## **Fachberatung durch**

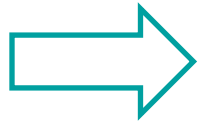
Erziehungsberatung Kanton Bern

u.a.

# Kooperation freipraktizierende Hebammen mit der Mütter- und Väterberatung



Standardisierte Regelung der Zusammenarbeit freipraktizierende Hebammen und Mütter- und Väterberatung:



## **Gemeinsame Übergabe bei Familien zuhause**

in **komplexen Situationen** oder bei **Verdacht** einer **möglichen Kindeswohlgefährdung** nach Anwendung des FE- Instrumentes

## **Ziel**

- Gewährleistung einer «frühestmöglichen» **kontinuierlichen Betreuung** und Begleitung von **Familien mit erhöhtem Unterstützungsbedarf**



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

# Der behördliche Kinderschutz

## Die KESB Mittelland Süd

stellt sich vor

Konrad Steiner, Mitglied Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Mittelland Süd

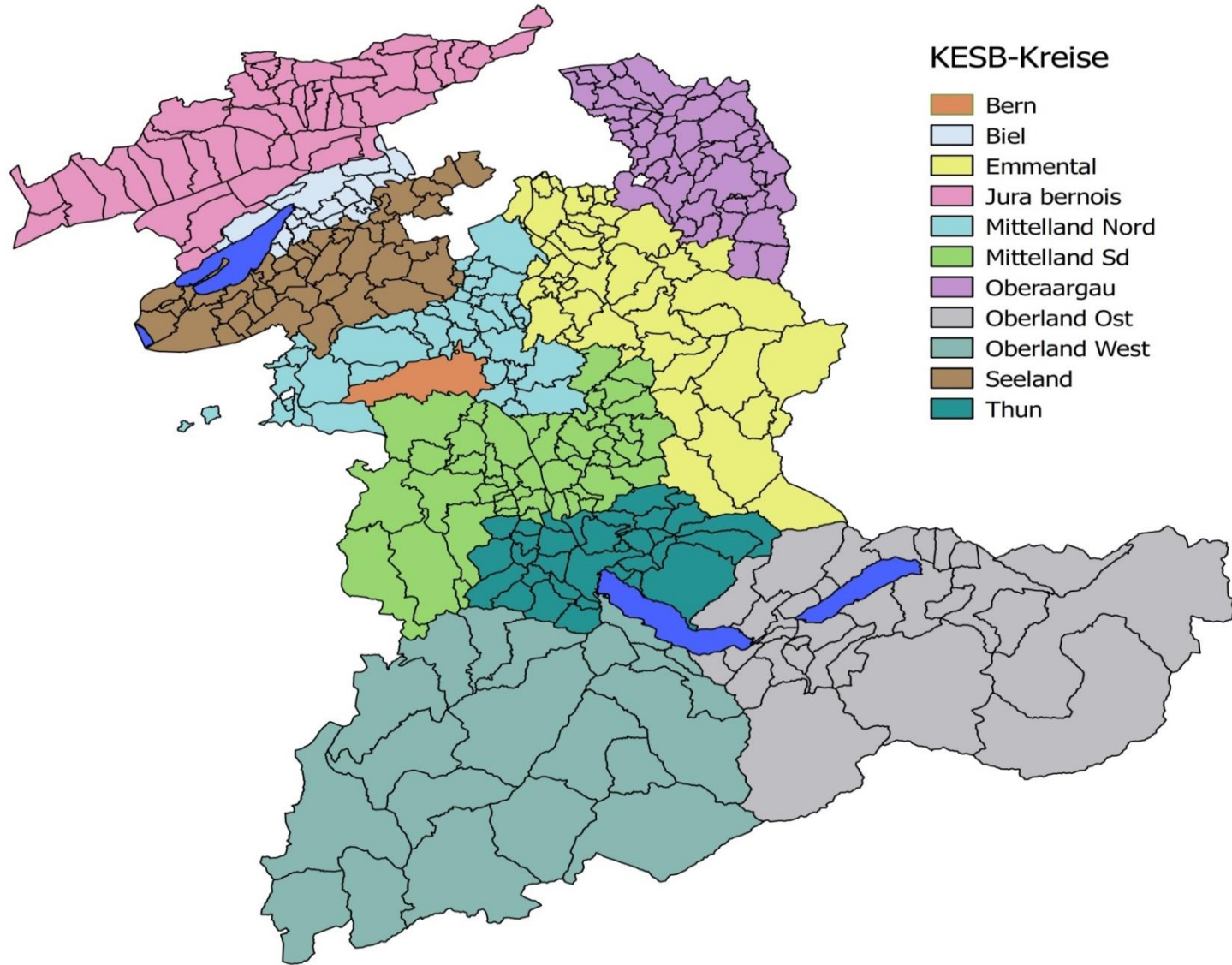


## Agenda

- Örtliche Zuständigkeit
- Organisation der KESB Mittelland Süd
- Aufgaben der KESB
- Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste
- Kindswohl
- Gefährdungsmeldung
- Kindesschutz
  - freiwilliger Kindesschutz
  - Zivilrechtlicher Kindesschutz
- Die Kindesschutzmassnahmen
- Verfahrensgrundsätze



# Kanton Bern



## KESB Bern Mittelland Süd

- 123'000 Einwohner/-innen
- 47 Gemeinden
- 8 Sozialdienste



# Ortsteil Gemeinde Köniz





# Ortsteil Gemeinde Guggisberg

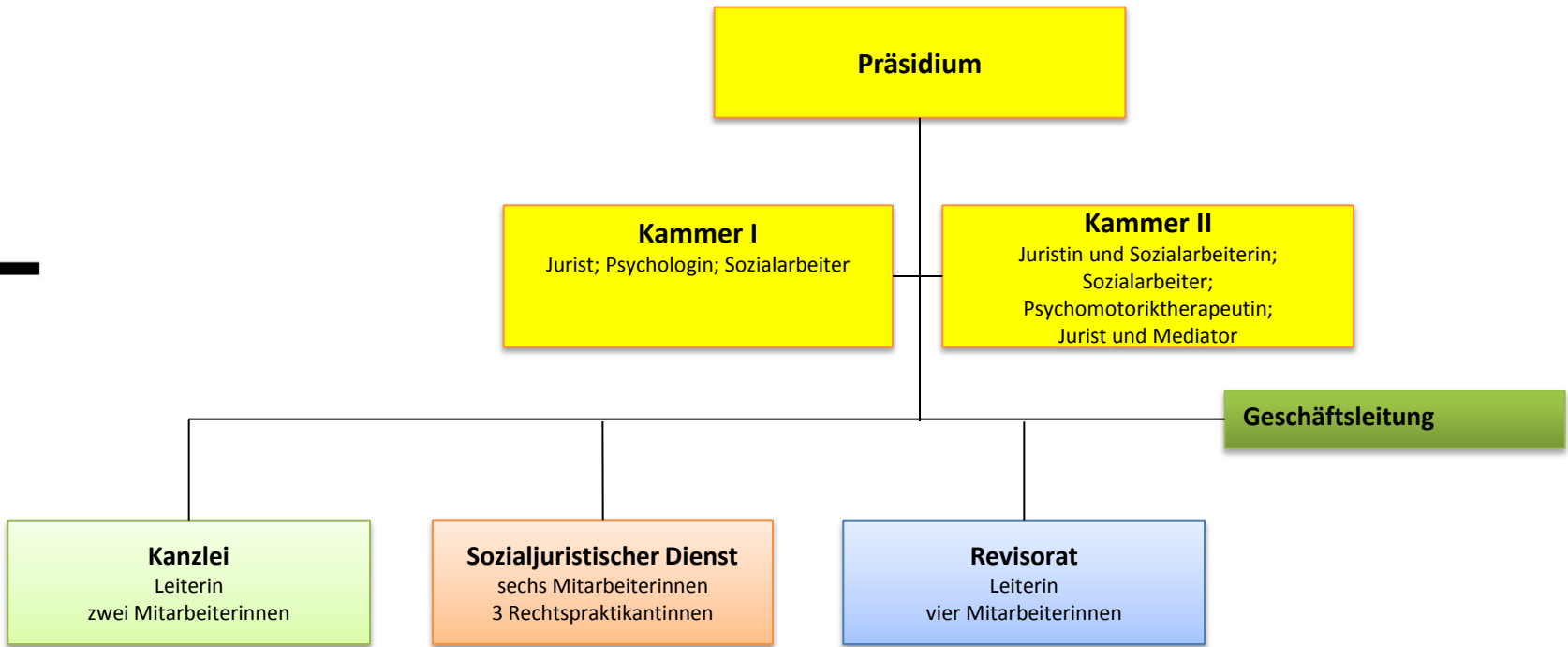


## Örtliche Zuständigkeit

- Die **örtliche Zuständigkeit der KESB Mittelland Süd** umfasst einen Teil des Verwaltungskreises Bern-Mittelland und umfasst folgende Gemeinden:
- Arni (BE), Belp, Biglen, Bleiken b. Oberdiessbach, Bowil, Brenzikofen, Freimettigen, Gelterfingen, Gerzensee, Grosshöchstetten, Guggisberg, Häutligen, Herbligen, Jaberg, Kaufdorf, Kehrsatz, Kiesen, Kirchdorf (BE), Kirchenthurnen, Köniz, Konolfingen, Landiswil, Linden, Lohnstorf, Mirchel, Mühledorf (BE), Mühlethurnen, Münsingen, Niederhünigen, Niedermuhlern, Noflen, Oberbalm, Oberdiessbach, Oberhünigen, Oberthal, Oppligen, Riggisberg, Rubigen, Rüeggisberg, Rümligen, Rüscheegg, Schlosswil, Schwarzenburg, Toffen, Wald (BE), Walkringen, Wichtrach, Zäziwil



**Organigramm  
KESB  
Mittelland Süd**



## Aufgaben der KESB

- Mehr als 60 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Erwachsenenschutzes**
- Gegen 50 gesetzliche Behördenaufgaben im Bereich des **Kindesschutzes / Kindesvermögensschutzes / Kindesrechts**
- **Fürsorgerische Unterbringung (FU)** von Erwachsenen und Kindern
- Neue Aufgaben im Bereich der **neuen Rechtsinstitute** (eigene Vorsorge, gesetzliche Vertretung)
- **Aufsicht Pflegekinder** (inkl. Bewilligung) und **Tagespflege**
- Gemeinsame **elterliche Sorge** bei Unverheirateten
- Aufgaben gemäss **Sterilisationsgesetz**
- Aufgaben im Bereich **Adoption**



## Aufgaben im Kinderschutz

- **Kindeswohl / Kinderschutz**
- Pflegekinderbereich
- Vaterschaft
- Elterliche Sorge
- Unterhalt
- Besuchsrecht
- Kindesvermögen
- Adoption



## Aufgaben der kommunalen/regionalen Sozialdienste

- **Sachverhaltsabklärungen** im Auftrag der KESB
- **Mandatsführung** im Kindes- und Erwachsenenschutz
- **Rekrutierung, Ausbildung und Begleitung von privaten Mandatstragenden (PriMa-Fachstelle)**
- **Teilbereiche bei der Pflegekinderaufsicht**
- **Beratung und Begleitung** unterstützungsbedürftiger Personen auf **freiwilliger Basis (Subsidiarität)**
- **Alimenteninkasso und -bevorschussung**



## Das Kindeswohl

UNO-Deklaration über die Rechte des Kindes (Grundsatz Nr. 2):

**Das Wohl des Kindes ist gewahrt, wenn es sich gesund und in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch und sozial entwickeln kann.**



## 6 Dimensionen, die das Wohl des Kindes beschreiben sollen

- Material well-being (Materieller Wohlstand)
- Health and safety (Gesundheit und Sicherheit)
- Educational well-being (Erzieherisches Wohl)
- Family and peer relationships (Familie und Bezugspersonen)
- Behaviour and risks (Verhalten und Risiken)
- Subjective well-being (Subjektives Wohlbefinden)

• *Untersuchung «An overview of child well-being in rich countries» durch das Innocenti Research Centre (im Auftrag der UNICEF) von 2007*





## Gefährdung des Kindeswohls

...liegt vor, wenn nach den gesamten Umständen die ernstliche **Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist.**

Nicht nötig, dass sich diese Möglichkeit bereits verwirklicht hat.

**Unerheblich** sind die **Ursachen** der Gefährdung.



## Arten von Kindeswohlgefährdungen

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Psychische Gewalt
- Besuchsrechtskonflikte
- Autonomiekonflikt




## Gefährdungsmeldungen (wer, wann, wie)

- Alle Privatpersonen
- Mitarbeitende einer Organisation (interner Ablauf empfohlen)
- Bei «begründeter» Vermutung,
  - dass eine Hilfsbedürftigkeit bei einer erwachsenen Person vorliegt
  - dass eine **Kindswohlgefährdung** vorliegt
- Nach Möglichkeit schriftlich (keine spezielle Form nötig)
- Formulare für Gefährdungsmeldungen  
unter: [http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes\\_erwachsenenschutz.html](http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindes_erwachsenenschutz.html)



# Gefährdungsmeldungen (Ablauf)

## KESB

- 
- Entgegennahme Gefährdungsmeldung
  - Eröffnung Verfahren, erste Abklärungen
  - ev. Sofortmassnahmen
  - Erteilung Abklärungsauftrag

- Entscheid
- Ev. Rechtsmittel
- Prüfung

## Sozialdienst

- Abklärung Sachverhalt
- Versuch freiwillige Massnahmen
- Empfehlungen
- Mandatsführung
- Berichterstattung

## Der Kinderschutz

Es gilt hier zu unterscheiden

- freiwilliger Kinderschutz
- gesetzlicher Kinderschutz („zivilrechtlicher oder behördlicher“)



- **zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen**



# Gefährdung des Kindeswohls und gesetzlicher Auftrag

## Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.



## Freiwilliger Kinderschutz

- kein staatlicher Eingriff in Elternrechte
- Schutz und Prävention
- durch rechtzeitige Inanspruchnahme werden behördliche Massnahmen oft überflüssig (Subsidiarität)
- Kann durchaus im Rahmen der Abklärung erfolgen (prozessorientierte Abklärungen, Erschliessen von Ressourcen)
  - ⊗ z.B. Mütter- und Väterberatung; kommunale Sozialdienste; Erziehungsberatung; Jugendberatung; Suchtprävention, Schulsozialarbeit etc.



## Voraussetzungen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen

Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen bedeuten immer einen staatlichen Eingriff in die Elternrechte und werden nur dann verfügt, wenn



- die Eltern nicht von sich aus die nötige Unterstützung holen
- die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die erforderliche Unterstützung anzunehmen
- freiwillige Unterstützungsangebote zum vorneherein als ungeeignet oder ungenügend erscheinen



# Übersicht zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen



**Art. 307 ZGB**  
Ermahnung  
Weisung  
Aufsicht

**Art. 308 ZGB**  
Beistandschaft  
Erziehung,  
Überwachung  
Besuchsrecht,  
and. Aufgaben

**Art. 308/2 ZGB**  
Beistandschaft  
zur  
Feststellung  
Vaterschaft

**Art. 310 ZGB**  
Aufhebung  
des Auf-  
enthalts-  
bestimmungs-  
rechts  
= Fremd-  
platzierung

**Art. 311,  
312 ZGB**

Entziehung  
elterliche  
Sorge  
= Kind  
Erhält  
Vormund

# Kindesschutzmassnahmen

## Art. 307 ff ZGB

«die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes»

- Erteilen von Weisungen
- Erziehungsaufsicht
- Beistandschaften «mit Rat und Tat» und / oder «mit besonderen Befugnissen»
- Beschränkung der elterlichen Sorge
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Unterbringung ausserhalb des elterlichen Haushalts (Pflegfamilie, Institution)
- Entzug der elterlichen Sorge



## Art. 307 ZGB, geeignete Massnahmen

- die **Ermahnung** soll die Erziehungsverantwortlichen oder das Kind an ihre jeweiligen Pflichten erinnern
- die **Weisung** ist eine verbindliche Anordnung zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden
- die **Erziehungsaufsicht** ist eine geeignete Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist



## Art. 308 ZGB, Beistandschaft

- Abs. 1, Erziehungsbeistandschaft, «mit Rat und Tat»
- Abs. 2, besondere Befugnisse, z.B. Regelung von Vaterschaft und/oder Unterhalt; Überwachung des Besuchsrechts usw.
- Abs. 3, Beschränkung der elterlichen Sorge im Umfang der beistandschaftlichen Aufgaben



## Art. 310 ZGB, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- Abs. 1, Abwendung der Kindeswohlgefährdung durch Fremdunterbringung gegen den Willen der Eltern
- Abs. 2, Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Gesuch der Eltern oder des Kindes, wenn Verbleib im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nicht anders geholfen werden kann
- Abs. 3, Rücknahmeverbot bei längerer Fremdplatzierung ohne Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts



## Art. 311 und Art. 312 ZGB, Entziehung der elterlichen Sorge

- Art. 311 ZGB, schwerwiegendster Eingriff in die Elternrechte
- kommt nur in Frage, wenn alle andern Massnahmen erfolglos geblieben sind; strenger Massstab!
- gilt auch gegenüber allen später geborenen Kindern, ausser KESB ordnet etwas anderes an
- Art. 312 ZGB, Entzug der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern



## Grundsätze

- Subsidiarität
- Komplementarität
- Verhältnismässigkeit
- Verschuldensunabhängigkeit



## Persönliche Freiheit vs. staatliche Fürsorgepflicht (Betreuung und Freiheit als Spannungsverhältnis)

- Die behördlich angeordnete Betreuung ist im besten Fall von der betreuten Person bzw. den Eltern gewünscht. In der Regel stehen Betroffene der Betreuung indifferent und oftmals ablehnend gegenüber.
- KES-Massnahmen können gegen den Willen einer Person beschlossen und (bedingt) auch umgesetzt werden. Insofern wird auch regelmässig in die Freiheit des Einzelnen (Elternrechte) eingegriffen.







# Diskussion

# Weiterführung

## *Organisatorisch:*

- Wann soll das nächste Treffen stattfinden?

## *Thematisch:*

- Thema aus heutigem Austausch?
- Themen aus Kickoff-Veranstaltung
- Themen in anderen Regionen



Kanton Bern  
Canton de Berne

Mütter- und Väterberatung  
Kanton Bern



# Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme

3. Vernetzungsanlass Region Bern Südwest  
30. Mai 2017, Köniz